

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB IX-132-00

Münster, 15.02.2016

Mitglieder-Info Nr. 03/2016

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drs. 66/16)
- b) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Soziale Menschenrechte von Menschen mit Behinderung und Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt“ (BT-Drs. 18/7467)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat den o.g. Gesetzentwurf eines *Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch* vorgelegt (**Anlage 1**).

Mit Art. 3 des Entwurfs sind überraschend auch Änderungen bei den Zielgruppen und der Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff. SGB IX vorgesehen. Dies betrifft zum einen die Einbeziehung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen (§ 132 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX n. F.) sowie den Personenkreis der psychisch behinderten und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen, der nach den Neuregelungen von den besonderen Unterstützungsmaßnahmen in Integrationsprojekten profitieren soll (§ 132 Abs. 4 und § 133 SGB IX n. F.).

Nach erster Bewertung der Geschäftsstelle werfen die Aufnahme des Personenkreises der psychisch behinderten Menschen und die Aufnahme der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen aus dem SGB II-Bereich neue Abgrenzungsfragen und Schnittstellenprobleme zwischen den Reha-Trägern und den Integrationsämtern auf. Berührt wird die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe zumindest insoweit, als die

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Förderung des Personenkreises der psychisch behinderten Menschen in Integrationsprojekten in „Konkurrenz“ zur Förderung sogenannter „Werkstattwechsler“ und „Werkstattvermeider“ (vgl. § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IX) stehen bzw. deren Chancen auf Arbeitsplätze in Integrationsprojekten verschlechtern könnte.

Insgesamt stellt sich die Frage, warum diese Änderungen nicht in das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) einfließen. Mit dem BTHG sollen umfassende Änderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX erfolgen, die auch den o.g. Personenkreis betreffen.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Sollten Sie Hinweise zum Gesetzentwurf haben, bitte ich Sie, diese der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Als **Anlage 2** habe ich die o.g. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE *„Soziale Menschenrechte von Menschen mit Behinderung und Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt“* beigefügt.

Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort u.a. aus, dass für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, künftig mit dem Bundesteilhabegesetz Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, entweder in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu verbleiben, zu einem anderen Leistungsanbieter zu wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen (Antwort auf Frage Nr. 4/S. 5 der Drucksache).

Die Bundesregierung weist auch darauf hin, dass Regelungen für einen erleichterten Zugang langzeitarbeitsloser Menschen mit Behinderungen zu Integrationsprojekten sich in Vorbereitung befänden (vgl. Antwort auf Frage Nr. 5 und 6/S. 6 der Drucksache).

Die Bundesregierung erläutert, dass Menschen mit psychischen Behinderungen sich in Werkstätten für behinderte Menschen oftmals nicht angemessen gefördert fühlten und deshalb dort keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nähmen. Andere Leistungsanbieter und ein Budget für Arbeit sollten gerade auch diesen Menschen künftig eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen (vgl. Antwort auf Frage Nr. 7/S. 7 der Drucksache).

In ihrer Antwort auf die Fragen Nr. 18 bis 21 (S. 11 ff. der Drucksache) äußert sich die Bundesregierung zur Förderung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Instrument des Eingliederungszuschusses (EGZ) nach §§ 88 bis 92 SGB III und erläutert dabei u.a., warum das entsprechende Antragsrecht ausschließlich beim Arbeitgeber liegt. Auf die weiteren Ausführungen zum EGZ in der Antwort der Bundesregierung darf ich verweisen. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer